



Verordnung über die Bildungskommission

vom 01.08.2024

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Bildungskommission	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Definition der Volksschule in der Stadt Sempach	3
Art. 2 Zweck der Bildungskommission	3
II. Organisation	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Ressort, Sitzungen	4
Art. 5 Beschlussfassung	4
III. Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen	4
Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen	5
IV. Zusammenarbeit und Kommunikation	5
Art. 9 Zusammenarbeit und Kommunikation	5
V. Weitere Bestimmungen	5
Art. 10 Datenschutz	5
Art. 11 Entschädigungen	5
VI. Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkrafttreten	5
VII. Anhänge	6

Der Stadtrat Sempach erlässt gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 folgende

Verordnung für die Bildungskommission der Stadt Sempach

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition der Volksschule in der Stadt Sempach

¹ Die Volksschule der Stadt Sempach umfasst vor Ort folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarschule
- d. Förderangebote
- e. Integrative Sonderschulung
- f. Schulsozialarbeit
- g. Schulische Dienste
- h. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- i. Bibliothek
- j. Musikschule
- k. Spielgruppe

² Bildungsangebote, die nicht vor Ort umgesetzt werden, sind in entsprechenden Zusammenarbeitsverträgen zu regeln.

³ Die Sekundarschule wird auch für die Gemeinde Eich geführt.

⁴ Die Musikschule wird gemeinsam mit anderen Gemeinden als Musikschule Oberer Sempachersee geführt. Das Reglement der Musikschule Oberer Sempachersee regelt die Details. Zuständig für die Musikschule ist die von den Partnergemeinden eingesetzte Musikschulkommission.

⁵ Für die Angebote der Schuldienste (logopädischer Dienst, Psychomotorische Therapiestelle, Schulpsychologischer Dienst) ist Sempach dem Schuldienstkreis Rothenburg zugeordnet.

⁶ Die Gesamtschulleitung (GSL) setzt sich zusammen aus dem Rektorat, der Schulleitung Zyklus 1+2 (Kindergarten/Primarschule) und der Schulleitung Zyklus 3 (integrierte Sekundarschule).

Art. 2 Zweck der Bildungskommission

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Stadtrates im Sinne des Gesetzes über die Volksschulbildung die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule. Sie begleitet, unterstützt und beaufsichtigt die Volksschule.

II. Organisation

Art. 3 Mitglieder

¹ Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Es sind dies die Präsidentin oder der Präsident, die oder der Ressortverantwortliche des Stadtrats sowie weitere drei Mitglieder. Die oder der Ressortverantwortliche des Stadtrats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Zusätzlich gehört der Bildungskommission eine Vertretung der Gemeinde Eich ohne Stimmrecht an.

² Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Bildungskommission und aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stadtrats zusammen. Sie beginnt am 1. August nach der Neuwahl.

Art. 4 Ressort, Sitzungen

¹ Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in Ressorts aufgeteilt. Diese sind in den Organisationsrichtlinien der Bildungskommission geregelt.

² Jedes Mitglied der Bildungskommission erhält mindestens ein Ressort zugeteilt. Das zuständige Mitglied des Stadtrats übernimmt zwingend die Ressorts Finanzen und Infrastruktur.

Die Bildungskommission regelt die sachlichen und personellen Zuständigkeiten selbst.

³ Die Bildungskommission bezeichnet aus ihrer Mitte das Vizepräsidium und die Stellvertretung der übrigen Mitglieder.

⁴ An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Rektorin/der Rektor mit beratender Stimme teil. Weitere Schulleitungsmitglieder nehmen auf Einladung an der Bildungskommis-sions-sitzung teil. Sie erhalten Einsicht in das Protokoll der Bildungskommission.

⁵ Die Bildungskommission führt ein Sitzungsprotokoll mit den Beschlüssen und Pendenzen.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Bildungskommission handelt als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 6 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und die Organisation des vom Stadtrat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und der finanziellen Planwerte (Budget und Finanzplan) auf Antrag der Gesamtschulleitung fest,
- b. arbeitet die Strategie für die Volksschule Sempach und überprüft diese laufend,
- c. erlässt die Entscheidungskompetenzen Schule Sempach (Anhang 1), die Organisationsrichtlinien der Bildungskommission (Anhang 2) und das Funktionendiagramm Schule Sempach (Anhang 3),
- d. berücksichtigt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die spezifischen Begebenheiten der Stadt Sempach,
- e. erstellt die jährlichen politischen und betrieblichen Leistungsaufträge. Diese sind vom Stadtrat zu genehmigen,
- f. genehmigt den von der Gesamtschulleitung erstellten pädagogischen Leistungsauftrag,
- g. erarbeitet eine langfristige Schulraumplanung (mind. alle 4 Jahre) und erstellt eine Verifizierung der Schülerzahlen,
- h. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- i. überprüft die Tätigkeit des Rektorats, die Qualität der Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit an der Schule,
- j. stellt dem Stadtrat im ersten Quartal Anträge zu infrastrukturellen und finanziellen Belangen,
- k. kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Stadtrat Kommissionen einsetzen und definiert deren Aufgaben,
- l. wirkt bei der Wahl der Schulärzte und -zahnärzte mit und erstellt die Leistungsvereinbarungen,
- m. nimmt weitere vom Stadtrat übertragene Aufgaben wahr,
- n. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

Art. 7 Personalaufgaben und -kompetenzen

Die Zuständigkeit und Entscheidungskompetenzen der Schule Sempach sind im Anhang 1 geregelt. Die Aufgabenbereiche und Ressorts der Bildungskommission sind in den Organisationsrichtlinien der Bildungskommission geregelt (Anhang 2).

Art. 8 Finanzaufgaben und -kompetenzen

Die Bildungskommission

- a. führt das Controlling über die Verwendung der zugeteilten Betriebsmittel,
- b. begleitet das Rektorat beim Budgetprozess und stellt dem Stadtrat Anträge zu Budget und Finanzplan im Volksschulbereich.
- c. Die Finanzkompetenzen der Schule Sempach sind in der Organisationsverordnung der Stadt Sempach geregelt.

IV. Zusammenarbeit und Kommunikation

Art. 9 Zusammenarbeit und Kommunikation

Die Bildungskommission

- a. arbeitet mit dem Stadtrat, der Gesamtschulleitung und den weiteren kantonalen, regionalen und kommunalen Stellen im Bildungsbereich zusammen. Sie steht insbesondere bei der Gesamtentwicklung der Volksschule sowie in der Finanzverantwortung in engem Kontakt mit dem Stadtrat,
- b. regelt die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten an der Schule. Sie unterstützt Gesamtschulleitung, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte beim Vollzug,
- c. sorgt in Zusammenarbeit mit der Gesamtschulleitung für eine regelmässige Information nach innen und aussen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Datenschutz

Die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sind einzuhalten. Diese richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 11 Entschädigungen

Die Entschädigungen an die Mitglieder der Bildungskommission sind in der Entschädigungsverordnung für Mitglieder des Stadtrats, der Kommissionen und Delegierte geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Die bisherige Verordnung über die Bildungskommission vom 1. Januar 2018 wird aufgehoben.
- ² Die vorliegende Verordnung für die Bildungskommission tritt rückwirkend auf den 1. August 2024 in Kraft.

Sempach, 11. Dezember 2024

Stadtrat Sempach
Jürg Aepli, Stadtpräsident

Adrian Felber, Stadtschreiber



VII. Anhänge

- Anhang 1 Entscheidungskompetenzen Schule Sempach
- Anhang 2 Organisationsrichtlinien der Bildungskommission
- Anhang 3 Funktionendiagramm Schule Sempach